

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Regelungsgegenstand

1.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle von **AyurvedaLaxmiReisen** (nachfolgend: ALR) angebotenen Reisen und sonstigen Reiseleistungen (z.B. Kurse und Seminare im Ausland) nach Maßgabe des zwischen uns und Ihnen geschlossenen Vertrags und regeln sämtliche daraus resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und ALR.

1.2 Weitere Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2 Vertragsschluss

2.1 Mit dem Buchungsauftrag, den Sie schriftlich, (fern-)mündlich oder per E-Mail erteilen können, bieten Sie ALR den Vertragsabschluss verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2 Der Vertrag kommt durch die Annahmeerklärung von Seiten ALR zustande. Eine bloße Bestätigung über den Eingang Ihres Buchungsauftrags bei ALR stellt noch keine Annahme des Angebots dar.

3 Vertragsleistungen, Vergütungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Angebots sowie aus den Angaben in der Reisebestätigung. Bei Abweichungen zwischen den Angaben im Angebot und in der Reisebestätigung ist ALR für die Dauer von 10 Arbeitstagen an das neue Angebot gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist das Angebot durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung annehmen. Bestandteil des Reisevertrages sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2 Reisevermittler und Leistungsträger (z.B. Hotels, Ressorts, Beförderungsunternehmen) sind von ALR nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte oder Zusicherungen zu geben, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages zwischen Ihnen und ALR abändern. Prospekte, Beschreibungen im Internet und sonstige Unterlagen Dritter, die nicht von ALR herausgegeben werden, sind für ALR und den Inhalt des mit Ihnen geschlossenen Vertrags nicht verbindlich.

3.3 Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen des Reiseveranstalters.

4 Bezahlung, Sicherungsschein

4.1 Nach der Buchung erhalten Sie von ALR eine entsprechende Rechnung sowie den Sicherungsschein. Eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Gesamtpreises ist bis spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum, der Restpreis bis spätestens vier Wochen vor Abflug auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu bezahlen. Die Kosten für eine über ALR abgeschlossene Versicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

4.2 ALR darf Zahlungen auf den Reisepreis, also auch die Anzahlung, nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines fordern oder annehmen.

4.3 Leisten Sie die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht innerhalb der unter Ziffer 4.1 bezeichneten Fälligkeitsfristen, ist ALR berechtigt, nach einer Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Ihnen die Kosten des Rücktritts gemäß Ziffer 7.2 zu berechnen.

5 Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von ALR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und für Sie zumutbar sind. ALR wird sie über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

5.2 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung sind Sie berechtigt, unentgeltlich von der Reise zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ALR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Sie haben diese Rechte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise uns gegenüber geltend zu machen.

5.3 Vor Abschluss des Reisevertrages bleiben Preisänderungen vorbehalten. Wenn zwischen Vertragsschluss und Reiseantritt mehr als 4 Monate vergangen sind, behält sich ALR vor, im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten, Flughafengebühren und/oder Wechselkursänderungen die deswegen bei ALR entstehenden Mehrkosten an Sie weiterzubelasten.

6 Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl ALR als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann ALR für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden

Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist ALR verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

7 Rücktritt durch den Kunden, Ersatzpersonen

7.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ALR. Der Rücktritt ist gegenüber ALR unter dessen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

7.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann ALR Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. ALR kann diesen Anspruch auch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie des gewöhnlich möglichen Erwerbs durch etwaige anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen entsprechend der nachfolgenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 % des Gesamtreisepreises
- 29 bis 22 Tage vor Reisebeginn 30 % des Gesamtreisepreises
- 21 bis 15 Tage vor Reisebeginn 40 % des Gesamtreisepreises
- 14 bis 7 Tage vor Reisebeginn 50 % des Gesamtreisepreises
- 6 bis 1 Tag vor Reisebeginn 55 % des Gesamtreisepreises
- bei Nichtantritt der Reise 75 % des Reisepreises

Gebühren für Versicherungen werden zusätzlich zu 100% in Rechnung gestellt. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Es bleibt Ihnen unbenommen, nachzuweisen, dass ALR keine oder wesentlich geringere Kosten als die geforderten Pauschalen entstanden sind. ALR ist berechtigt, abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, wenn ALR diese unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffert und belegt.

7.3 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. ALR kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen (z.B. Visum, Impfbestimmungen) entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende ALR als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch den Eintritt des Dritten ggf. entstehenden Mehrkosten. Die Umbuchungskosten werden dem Kunden von ALR mit € 30,00 berechnet.

8 Nichtinanspruchnahme von Leistungen, Umbuchungskosten, Versicherungen

8.1 Soweit der Kunde die im Reiseprogramm enthaltenen Leistungen teilweise oder ganz nicht in Anspruch nimmt, hat er keine Ansprüche auf Rückvergütung. ALR wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um die Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Das ist nicht erforderlich, wenn die Leistungen völlig unerheblich sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen. Der Nachweis niedrigerer oder nicht entstandener Kosten bleibt dem Reisenden unbenommen.

8.2 Bei der Nichtinanspruchnahme von Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem jeweiligen Leistungsträger. ALR ist nicht verpflichtet, bei der Rückabwicklung von Fremdleistungen, die lediglich von ALR vermittelt wurden, tätig zu werden; eine Unterstützung bei der Rückabwicklung in diesen Fällen ist aus Kulanz ggf. möglich.

8.3 Bei Umbuchungen wird ein Entgelt in Höhe von € 25,00 pro Person fällig. Dem Kunden steht der Nachweis keines oder eines wesentlich geringeren Schadens bei ALR frei.

8.4 ALR empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Die Versicherung kann bei der Buchung bei ALR abgeschlossen werden. ALR wird dabei lediglich als Vermittler tätig.

9 Rücktritt und Kündigung durch ALR

9.1 ALR kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt ALR deshalb den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

9.2 ALR kann bis vier Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Reiseausschreibung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. ALR ist dabei verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.

10 Gewährleistung

10.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. ALR kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ALR kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass ALR eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

10.2 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind Reisemängel ALR an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben.

10.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet ALR innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, ALR erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von ALR verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet ALR den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen anteiligen Reisepreis, es sei denn, dass die in Anspruch genommenen Leistungen für ihn ohne Interesse waren.

10.4 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ALR nicht zu vertreten hat.

11 Haftungsbeschränkung

11.1 Die vertragliche Haftung von ALR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit ALR für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Die deliktische Haftung der ALR für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist je Kunde und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben davon unberührt.

11.3 ALR haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reisebeschreibung und/oder in der Rechnung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

12 Vermittlung von Beförderungsleistungen

12.1 Bei der Vermittlung von Linienflugscheinen, Bahnfahrkarten und sonstigen Beförderungsleistungen wird ALR ausschließlich als Vermittler eines Beförderungsvertrags tätig. Als Vermittler erbringt ALR daher keine eigene Beförderungsleistung und haftet daher nicht für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderungsleistung von Linienfluggesellschaft, Bahn oder sonstigen Beförderungsunternehmen. Bei einer Umbuchung, einem Namenswechsel, einem Rücktritt oder einer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung können weitere Gebühren anfallen. Diese bestimmen sich ausschließlich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beförderungsunternehmens.

12.2 Wenn ALR als Vermittler von Beförderungsleistungen tätig wird, wird ALR in der Regel vom Leistungsträger mit den Kosten der gebuchten Beförderung belastet. Insoweit ist ALR Ihnen gegenüber zum Inkasso des Beförderungspreises für den Leistungsträger verpflichtet und berechtigt, diesen im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

13 Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber ALR geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde nur Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Gepäckverlust ist binnen sieben Tagen, Gepäckverspätung ist binnen 21 Tagen nach Aushändigung ALR zu melden.

13.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Seiten ALR.

13.3 Der Reisende kann ALR keine Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungsträger, insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Beförderungs- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags entgegenhalten, und zwar weder im Wege der Zurückbehaltung, noch durch Aufrechnung. Dies gilt nicht, soweit ALR Ihnen gegenüber für die geltend gemachten Gegenansprüche haftet.

14 Informationspflichten bezüglich der Fluggesellschaft

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen verpflichtet den Verkäufer von Flugscheinen, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Beförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Über einen Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft muss der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich informieren. Die „Black-List“ über die in der Europäischen Union mit Flugverbot belegten Fluggesellschaften ist auf der Internetseite „<http://ec.europa.eu/transport/air-ban/>“ abrufbar.

15 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

15.1 ALR wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei geht ALR ohne weitere Hinweise davon aus, dass der Kunde und dessen Mitreisende deutsche Staatsangehörige sind und keine persönlichen Besonderheiten wie beispielsweise Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit vorliegen.

15.2 Der Kunde sollte sich über sämtliche, über den in Ziffer 15.1 genannten Umfang hinaus sinnvollen Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig selbst informieren und ggf. ärztlichen Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken einholen. Auf allgemeine Informationen, erhältlich insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern (z.B. Internetseite des Bernhard-Nocht-Instituts in Hamburg), reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird diesbezüglich verwiesen.

15.3 Für die Beschaffung der notwendigen Pass-, Visa- und Gesundheitsdokumenten ist der Kunde selbst verantwortlich. Gleiches gilt für Mitführen der notwendigen und gültigen Reisedokumente, Durchführung der notwendigen Impfungen sowie Einhalten der Zoll- und Devisenvorschriften. Sämtliche Nachteile der Nichtbefolgung der Vorschriften (z.B. die Zahlung von Stornokosten wegen Rücktritts) geht zu den Lasten des Kunden, es sei denn, die Nichtbefolgung ist durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von Seiten ALR bedingt.

15.4 ALR haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und Zugang von Visa und sonstigen Dokumenten, wenn der Kunde ALR mit deren Beschaffung betraut hat, es sei denn, es liegt eine schuldhaft Verletzung eigener Pflichten durch ALR vor.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

16.1 Für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und ALR gilt ausschließlich deutsches Recht.

16.2 Soweit bei Klagen des Kunden gegen ALR im Ausland für die Haftung von ALR dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16.3 Der Kunde kann uns nur an unserem Sitz verklagen. Bei Klagen der ALR gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt als Gerichtsstand unser Geschäftssitz als vereinbart. Für den Kunden günstigere, vertraglich unabdingbare Bestimmungen internationaler Abkommen und/oder für den Kunden günstigere Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, sind davon nicht berührt.

17 Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen

Sollten einer oder mehrere Punkte dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Punkte und die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

Reiseveranstalterin und -vermittlerin: AyurvedaLaxmiReisen, Inhaberin Marta Schustereder, Pullacherstr. 10, 81379 München

Stand: Juli 2009